

Verordnung über die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse Schwyz ¹

(Vom 14. September 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 5 Abs. 2 Bst. f und g des Einführungsgesetzes vom 24. März 1994 zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung,²

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Mitglieder der Ausgleichskasse Schwyz und regelt deren Beiträge an die Verwaltungskosten.

² Beitragspflichtige Mitglieder der Ausgleichskasse Schwyz sind Arbeitgeber, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige im Sinn von Art. 64 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG).³

§ 2 Grundlage der Bemessung

Die Verwaltungskostenbeiträge bemessen sich in Prozenten der bundesrechtlich festgelegten Beitragssumme an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG).

§ 3 Beiträge der Arbeitgeber

¹ Die Verwaltungskostenbeiträge der Arbeitgeber werden nach Massgabe der beitragspflichtigen Lohnsumme aus dem Vorjahr in Prozenten der massgebenden Beitragssumme wie folgt bemessen:

Lohnsumme	Beitragsansatz
bis 500'000 Franken	Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV ⁴
500'001 bis 1'000'000 Franken	3.0 Prozent
1'000'001 bis 2'500'000 Franken	2.0 Prozent
2'500'001 bis 5'000'000 Franken	1.5 Prozent
5'000'001 bis 10'000'000 Franken	1.2 Prozent
über 10'000'000 Franken	1.0 Prozent

² Die Lohnsummen gemäss Abs. 1 werden der Lohn- und Preisentwicklung im Sinn von Art. 33^{ter} AHVG⁵ angepasst, sofern sich dieser Wert jeweils um zehn Prozent ab Inkrafttreten verändert.

§ 4 Beiträge der Selbstständigerwerbenden

Selbstständigerwerbende entrichten einen Verwaltungskostenbeitrag von 4 Prozent der Beitragssumme.

§ 5 Beiträge der Nichterwerbstätigen

Nichterwerbstätige entrichten einen Verwaltungskostenbeitrag, der dem Höchstansatz gemäss der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über den Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV⁶ entspricht.

§ 6 Ermässigung der Verwaltungskostenbeiträge

Für Selbstständigerwerbende und Arbeitgeber mit einer Beitragssumme von über 100'000 Franken, die gemäss den Weisungen der Ausgleichskasse einwandfrei und elektronisch abrechnen, kann die Ausgleichskasse den Verwaltungskostenbeitrag ermässigen.

§ 7 Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge

Selbstständigerwerbende und Arbeitgeber, die ihren Mitwirkungs- und Zahlungsverpflichtungen gemäss den Weisungen der Ausgleichskasse Schwyz nicht einwandfrei oder nicht termingerecht nachkommen, entrichten für das laufende Kalenderjahr einen Verwaltungskostenbeitrag, der dem Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV entspricht.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.⁷

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ GS 22-124.

² SRSZ 362.100.

³ SR 831.10.

⁴ SR 831.143.41.

⁵ SR 831.10.

⁶ SR 831.143.41.

⁷ Abl 2010 2600.